

36. Ist die Rechtswohlthat des Nothbedarfes, welche dem Gemeinschuldner zustand, der sein Vermögen den Gläubigern abgetreten hat, denselben auf Grund der Bestimmung der Reichskonkursordnung gegenüber älteren Gläubigern zu versagen, obwohl der Konkurs vor dem Inkrafttreten der Reichskonkursordnung beendet ist?

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Juni 1881 i. S. M. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Rep. I. 130/81.

- I. Landgericht Meiningen.
- II. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Es ist dem Urtheile des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes darin beizutreten, daß die in dem landgerichtlichen Urtheile vom 15. Oktbr. 1880 angezogenen Vorschriften der deutschen Konkursordnung auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden können.

Es ist unter den Parteien unbestritten, daß Beklagter sein Vermögen im Jahre 1868 seinen Gläubigern abgetreten hat, daß der damals eröffnete Konkurs beendet ist und daß Klägerin wegen der jetzt eingeklagten Forderung bereits zu jener Zeit Gläubigerin des Beklagten war.

Unter diesen Umständen hatte aber Beklagter die Rechtswohlthat der Güterabtretung gegen die Klägerin wegen der eingeklagten Forderung erworben, er hat sich darauf in seiner Vernehmung vom 29. November 1872 bezogen; dies erworbene Recht ist dem Beklagten nicht nachträglich durch die deutsche Konkursordnung entzogen.

Allerdings enthält §. 152 dieser Konkursordnung die allgemeine Vorschrift:

Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Indessen ergibt sich aus dem Zusammenhange sofort, daß sich diese Vorschrift nur auf ein nach der neuen Konkursordnung eingeleitetes und demnächst beendigtetes Konkursverfahren bezieht.

Ob auch die in §. 4 des Einführungsgesetzes ausgesprochene Aufhebung der Vorschriften der Landesgesetze über die Rechtswohlthat der Güterabtretung in gleicher Weise eingeschränkt zu verstehen ist, oder ob dieselbe geeignetenfalls auch auf solche Konkurse angewendet werden

kann, welche bei dem Inkrafttreten der neuen Konkursordnung noch schwebten, und welche nach den bis dahin gültigen Landesgesetzlichen Vorschriften zu Ende zu führen sind, kann dahingestellt bleiben.

Selbst wenn man der Vorschrift eine solche Ausdehnung giebt, so rechtfertigt sich doch die Anwendung derselben auf einen Fall, in welchem, wie hier, das Konkursverfahren lange vor dem Inkrafttreten der angezogenen Bestimmung beendigt worden ist, nicht.

Allerdings gewährt die Rechtswohlthat der Güterabtretung nur dem Kreditur für seine Person das höchstpersönliche Recht, seinen Gläubigern gegenüber nach beendigtem Konkurse den Anspruch zu erheben, daß ihm der Nothbedarf gelassen und er gerichtlich nicht verfolgt werde, bevor er darüber hinaus Vermögen erworben hat, während sich die Erben und Bürgen des Gemeinschuldners auf diese Rechtswohlthat nicht berufen können. Aber auch wenn das Forderungsrecht des Gläubigers soweit durch jene Rechtswohlthat nicht oder doch nicht unmittelbar berührt wird, so ist doch jenes Recht des Schuldners nicht weniger ein wohl erworbenes Recht, das ihm gegen bestimmte Personen, seine damaligen Gläubiger, in Beziehung auf die bestimmten Forderungen derselben, wie sie ihnen zu der Zeit, als der Kreditur die Rechtswohlthat der Güterabtretung erlangte, zustanden, erwachsen ist.

Wie im allgemeinen bei der Änderung einer Gesetzgebung nicht anzunehmen ist, daß das neue Gesetz die unter der Herrschaft des alten Gesetzes erworbenen Rechte beseitigen wolle, so ist auch im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, daß, wenn schon im §. 4 des Einführungsgesetzes nicht bloß die Vorschriften der Landesgesetze über die Erlangung der Rechtswohlthat der Güterabtretung, sondern die Gesamtheit der Vorschriften über diese Rechtswohlthat, also auch die Vorschriften über den Inhalt und die Wirkungen der Rechtswohlthat, das ganze Rechtsinstitut aufgehoben werden, diese Aufhebung auch die bis dahin erworbenen Rechte dieser Art habe beseitigen wollen.

Man wird dies um so weniger annehmen dürfen, als Rechte dieser Art, soweit sie noch bestehen, mit dem Ableben derjenigen Personen, denen sie erworben sind, aufhören, so daß es sich auch bei Aufrechterhaltung jener Rechte immer nur um transitorische Zustände handelt.“ . . .